

advofax. III/2014

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Einkauf über das Internet und der Vertrieb hierüber nimmt immer mehr zu. Aufgrund dessen gibt es hierzu zahlreiche rechtliche Regelungen. Ab Mitte Juni 2014 gelten auch in Deutschland geänderte Regelungen für Online-Händler und Verbraucher in Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU.

Da dies für beide Vertragsseiten wichtig und interessant ist, stellen wir Ihnen im heutigen advofax die Neuregelungen vor. Bei Fragen hierzu beraten wir Sie selbstverständlich gern.


Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Das „neue“ Widerrufsrecht im Fernabsatz

von Rechtsanwältin Nicole Barthel

Online-Händler und Verbraucher aufgepasst!

Die neue Richtlinie der EU für Verbraucherrechte 2011/83/EU wurde per 13.06.2014 in Deutschland umgesetzt. Dies bringt im Bereich des E-Commerce verschiedene Änderungen.

Sinn und Zweck dieser Richtlinie ist die EU-weite Abstimmung und Vereinheitlichung von Regelungen im Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen (Haustürgeschäfte). Durch diese Richtlinie wurde europaweit ein einheitliches Widerrufsrecht im Fernabsatz eingeführt. Die entsprechende Belehrung ist ab dem 13.06.2014 zwingend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Die wichtigsten Änderungen für Händler und Verbraucher stellen wir Ihnen hiermit vor:

1. Widerrufsrecht

In § 312 g BGB ist das dem Verbraucher zustehende

Widerrufsrecht geregelt, welches bei Vorliegen bestimmter Ausnahmen entfällt. Die Ausnahmen wurden erweitert; bei den nachfolgend genannten Verträgen besteht für Verbraucher **kein** Widerrufsrecht mehr:

- Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- Verträge zur Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
- Verträge zur Lieferung alkoholischer Getränke, deren Preis bei Vertragsschluss vereinbart wurde, die aber frühestens 30 Tage nach Vertragsschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.

advofax. III/2014



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

2. Widerrufsrecht bei Download

Hier war es lange umstritten, ob dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht. Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 356 V BGB Klarheit geschaffen. Ein Widerrufsrecht besteht jetzt. Es erlischt jedoch vor Ablauf der Widerrufsfrist, wenn der Verbraucher der Ausführung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat und bestätigt, dass er in diesem Fall Kenntnis vom Erlöschen seines Widerrufsrechts hat.

3. Widerrufsfrist

Diese beträgt nunmehr einheitlich 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss; bei einem Verbrauchsgüterkauf mit Erhalt der Ware.

4. Falsche Belehrung über das Widerrufsrecht

Bisher begann die Widerrufsfrist bei fehlerhafter oder fehlender Widerrufsbelehrung gar nicht zu laufen. Es bestand praktisch ein „ewiges“ Widerrufsrecht. Diese Regelung wurde abgeschafft. Nunmehr erlischt das Widerrufsrecht auch in den vorgenannten Fällen nach insgesamt 12 Monaten und 14 Tagen ab Fristbeginn.

5. Erklärung des Widerrufs

Zukünftig muss der Widerruf durch ausdrückliche Erklärung des Verbrauchers erfolgen, die Rücksendung der Ware allein reicht nicht mehr aus. Aus der Erklärung des Verbrauchers muss der Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Unternehmer kann dem Verbraucher hier die Möglichkeit einräumen, ein vom Gesetzgeber zur Verfügung gestelltes Musterformular oder andere eindeutige Widerrufserklärungen auf seiner website auszufüllen und zu

übermitteln. Die bisher zwingend erforderliche Textform ist zukünftig **nicht** mehr erforderlich; der Widerruf kann also auch telefonisch erfolgen; aber Vorsicht - im Streitfall wird dies kaum beweisbar sein.

6. Informationspflichten

Die Informationspflicht des Unternehmers wurden erweitert. Er muss nunmehr auch in der Widerrufsbelehrung seine Telefonnummer mit angeben.

7. Versandkosten

Im Falle des Widerrufs hat der Unternehmer dem Verbraucher auch weiterhin geleistete Zahlungen für die (Hin-)Lieferung zurückzugewähren, wobei diese Kosten durch die Neuregelung auf die Kosten für den Standardversand beschränkt sind. Zuschläge für Express oder Nachnahmeversand werden nicht mehr erstattet.

Im Hinblick auf die Rücksendekosten ist nunmehr neu geregelt, dass der Verbraucher diese selbst zu tragen hat, wenn der Unternehmer den Verbraucher wirksam über diese Pflicht unterrichtet hat. D. h., dass der Unternehmer die Kosten auf den Verbraucher abwälzen kann, aber nicht muss.

Preisliche Beschränkungen im Hinblick auf den Warenwert gibt es in diesem Zusammenhang nicht mehr.

Bei der Rücksendung nicht paketversandfähiger Waren können dem Verbraucher die Kosten ebenfalls aufgebürdet werden, wenn der Unternehmer den Verbraucher zuvor hinreichend hierüber informiert und die Höhe der Kosten beziffert hat sowie diese in der Widerrufsbelehrung bezeichnet.

advofax. III/2014



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

8. Zurückbehaltungsrecht

Bisher standen sowohl dem Unternehmer als auch dem Verbraucher im Fall des Widerrufs jeweils ein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Unternehmer konnte die Rückerstattung des Kaufpreises bis zum Erhalt der Ware verweigern und umgekehrt.

Nunmehr wird die Rückabwicklung dadurch beschleunigt, dass sowohl Unternehmer als auch Verbraucher verpflichtet sind, innerhalb von 14 Tagen die empfangenen Leistungen - also Ware bzw. Kaufpreis - zurückgewähren müssen.

Zusammenfassung

Wir empfehlen allen Unternehmen dringend, die neuen Regelungen zu beachten und insbesondere im Internethandel die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Insbesondere muss der Internetauftritt angepasst werden und die Widerrufsbelehrung ist entsprechend zu überarbeiten.

Auch Verbraucher, die gern über das Internet einkaufen, sollten die Neuregelungen kennen, um keine Fehler zu machen.

Hierzu beraten wir Sie gern.